

Anwaltspraxis

Die Qualifikationsrichtlinie: Ansprüche für Geschützte und Familienangehörige

Von RAin Eva Steffen, Köln

In Deutschland geht das Gespenst des Europarechts um. So empfinden es augenscheinlich nicht wenige Gerichte, wenn sie - entgegen dem Wortlaut nationaler Regelungen - mit Ansprüchen aufgrund europarechtlicher Vorgaben konfrontiert sind.

Anspruch auf existenzsichernde und andere sozialrechtliche Vergünstigungen

Nach Art. 28 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie (QRL = RL 2004/83/EG) haben Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden ist, Anspruch auf die »notwendige Sozialhilfe wie sie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates« erhalten. Bei Personen, denen (nur) subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, dürfen Mitgliedstaaten die Sozialhilfe gem. Art. 28 Abs. 2 QRL allerdings auf »Kernleistungen« beschränken, die sie in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige zu gewähren haben. Ein Verweis auf Leistungen nach AsylbLG ist also auch für subsidiär Geschützte von vornherein bereits deswegen nicht möglich, weil ein deutscher Staatsangehöriger keine Ansprüche nach dem AsylbLG hat. Anerkannte Flüchtlinge wie auch Hilfebedürftige mit (nur) subsidiärem Schutzstatus haben ab Zuerkennung des Schutzstatus daher Anspruch auf Leistungen nach SGB II/XII. Was aber ist mit nicht anerkannten Familienangehörigen dieser beiden Personengruppen?

Nur ein Beispiel für Erkenntnisprobleme von Gerichten: Das LSG NRW hatte jüngst in einem Eilverfahren zu entscheiden, ob Familienangehörige eines anerkannten Flüchtlings, die unverständlicherweise nur geduldet sind, Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II/XII haben oder nur Grundleistungen nach dem AsylbLG erhalten. Das LSG entschied zu Unrecht gegen die Antragsteller. Es hat dabei verkannt, dass Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge auf der Grundlage einschlägiger Regelungen der QRL keinen Beschränkungen beim Zugang zu Leistungen nach SGB II/XII unterliegen.

Das Gemeinschaftsrecht lässt zwar die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unberührt, Inhalt und Umfang sowie Anspruchsvoraussetzungen zu gewährender Sozialleistungen zu bestimmen. Hiervon zu unterscheiden ist aber die Frage, ob ein Leistungsausschluss bestimmter Personengruppen europarechtlich zulässig ist.

Familienangehörige haben nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 QRL Anspruch auf die in Art. 24 bis 34 genannten Vergünstigungen gemäß den einzelstaatlichen Verfahren, »sofern dies mit ihrer persönlichen Rechtsstellung vereinbar ist«. Damit vermittelt die QRL, anders als noch die GFK erstmals auch Familienangehörigen einen eigenen Anspruch u. a. auf Sozialhilfeleistungen. Der Hinweis auf die Vereinbarkeit mit der *persönlichen Rechtsstellung* sollte lediglich Vorsorge dafür treffen, dass getrennt einreisende Familienangehörige dann einen abgeleiteten Anspruch auf den gleichen internationalen Schutzstatus haben, wenn sie nicht Anspruch auf einen eigenen Status haben, der ihnen eine günstigere Rechtsposition verschafft (Europäisches Parlament, Sitzungsdokument A-5-0333/2002, S.17; UNHCR, Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG, S. 33, www.unhcr.de).

Mitgliedstaaten dürfen allerdings nach Art. 23 Abs. 2 S. 2 QRL Bedingungen festlegen, unter denen Familienangehörigen von Personen, denen subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden ist, diese Vergünstigungen gewährt werden. Diese müssen jedoch gem. Art. 23 Abs. 2 S. 3 QRL einen angemessenen Lebensstandard sicherstellen. Demgegenüber unterliegen Familienangehörige einer als Flüchtling anerkannten Person solchen Beschränkungen ausdrücklich nicht. Sie haben uneingeschränkten Anspruch auf dieselben sozialrechtlichen Vergünstigungen wie der stammberichtigte Flüchtling. Der in § 23 Abs. 2 SGB XII und § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II geregelte Ausschluss für Leistungsberichtigte nach dem AsylbLG steht in diesen Fällen offenkundig im Widerspruch zu dem in Art. 23 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 28 Abs. 1 QRL unbedingt formulierten Anspruch von Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts sind diesem Anspruch entgegenstehende nationale Rechtsvorschriften unerheblich.

Einer Wertung und Auslegung zugänglich bleibt allein die Frage, was unter der europarechtlich zulässigen Beschränkung der Leistungen auf Sicherstellung eines *angemesse-*

Standpunkt

Interkulturelle (Un-)Sensibilität

Das Bundesverwaltungsgericht hat jüngst entschieden, dass man einen Aufenthaltstitel, der abgelaufen ist, nicht verlängern könne (ANA 2011, 30 - in diesem Heft). Die Rechtssicherheit erfordert dies. Die Ausländerin soll sich gefälligst an Regeln halten. Dass hierdurch Menschen von einem Tag auf den anderen illegalisiert werden, nehmen die Richter in Leipzig in Kauf.

Man möchte solcher Gesetzesauslegung entgegen-schleudern, was die Generalanwältin beim EuGH, Eleanor Sharpston, im Juli 2011 in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache C-187/10 (Ünal) zum Thema Wahrung der Rechte von Ausländern nachdenklich äußerte:

»Die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mögen in einem verhältnismäßig schlichten Gedankenprozess zu der Auffassung gelangen, dass der Staatsangehörige eines Drittlands, der sich nicht an die Regeln des Aufnahmemitgliedstaats hält oder der einfach nur die Konsequenzen eines bestimmten Verhaltens nicht übersieht, die den Bürgern des Aufnahmemitgliedstaats selbstverständlich erscheinen, die Regeln zu missbrauchen versucht (...). Ich meine, dass man mit solchen Schlussfolgerungen sehr vorsichtig sein muss. Für einen Drittstaatsangehörigen mögen diese Regeln kaum zu verstehen und der Zugang zu ihnen schwer oder gar unmöglich zu finden sein – vor allem, wenn er die Sprache des Aufnahmemitgliedstaats nicht fließend beherrscht. Sofern er nicht vermögend ist, dürfte er sich kaum das Honorar für einen Rechtsanwalt leisten können, das er aufwenden müsste, um sich jede in seinem Fall einschlägige Regel erläutern zu lassen. Deshalb halte ich z. B. eine These, wie sie die niederländische Regierung in ihren Erklärungen vertritt, wonach aufgrund der Tatsache, dass die innerstaatlichen Regelungen u. a. im Internet zugänglich seien, einem Drittstaatsangehörigen wie Herrn Ünal automatisch unterstellt werden müsse, diese Regelungen, ihre Konsequenzen und die durch die eine oder andere Vorgehensweise ausgelösten Vermutungen verstanden zu haben, für unangemessen simpel. Eine solche These birgt die Gefahr in sich, von der Vorstellung auszugehen, dass sich alle Kulturen und Lebensstile sofort denjenigen des Aufnahmemitgliedstaats angleichen, obwohl dem offensichtlich nicht so ist. Auch unter dem Gesichtspunkt der Freiheiten und Rechte der Betroffenen könnten sich daraus gefährliche Folgen ergeben.«

Die Generalanwältin hat ja so recht!

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

nen *Lebensstandards* gegenüber Familienangehörigen (nur) subsidiär geschützter Personen zu verstehen ist. Hierzu ist zu sagen: Ein Verweis auf das AsylbLG mit einer Beschränkung seiner Leistungen auf bis zu 47 % unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums kann nicht ernsthaft als *angemessener Lebensstandard* in Betracht gezogen werden. Zudem stünde dies in Widerspruch zu dem der QRL innewohnenden Gedanken der Integration und des Schutzes der Familieneinheit. Der Anspruch auf Leistungen in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums kann nicht zur Disposition stehen. Welche über das Existenzminimum hinausgehenden sozialrechtlichen Vergünstigungen (Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, BAföG, BAB, Pflegegeld etc.) sonst noch von Art. 23 Abs. 2 i. V. m. Art. 28 QRL erfasst und durchsetzbar sind, ist dagegen offen.

Aufenthaltsrechtliche Vergünstigungen

Familienangehörige von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben nach Art. 23 Abs. 2 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 S. 2 QRL Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der familiären Gemeinschaft. Die QRL unterscheidet auch hier zwischen Ansprüchen von Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge und subsidiär geschützter Personen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines entsprechenden Status erfüllen, nicht von Bedingungen, wie z. B. Sicherung des Lebensunterhalts, Durchlaufen eines Visumverfahrens oder Besitz eines Passes etc. abhängig machen, weil diese nicht in Art. 24 Abs. 1 QRL genannt sind (so zutreffend VG Münster, U. v. 30.07.2009 – 8 K 168/09, ANA 2010, 36 – Dok 1367). Ihnen ist ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG zu erteilen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, da ein solcher Titel den Anforderungen europäischen Rechts nicht entspricht. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben nämlich keinen (oder nur einen eingeschränkten) Zugang zu den Rechten, wie sie Art. 24 bis 34 QRL vorsehen: § 25 Abs. 5 AufenthG vermittelt keinen gesicherten Aufenthaltsstatus. Er knüpft vielmehr von vornherein an die Annahme eines nur vorübergehenden Aufenthaltes an und rechtfertigt damit beispielsweise den Verweis auf das AsylbLG.

Nichts anderes gilt für Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutzstatus. Ihnen müssen zwar nicht zwangsläufig dieselben Vergünstigungen gewährt werden wie der Person, die selbst den subsidiären Schutzstatus genießt. Auch mögen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusätzliche Bedin-

gungen geknüpft werden. Die den Familienangehörigen gewährten Vergünstigungen müssen aber im Vergleich zu den Vergünstigungen, die die Personen erhalten, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, angemessen sein (QRL Erwägungsgrund 29). Deshalb ist ihnen zur Wahrung der familiären Einheit ein Rechtsstatus einzuräumen, der mit dem der subsidiär geschützten Person vergleichbar ist (VG Frankfurt/M., U. v. 30.05.2007 – 7 E 801/07.A, www.asyl.net, Nr. M11133). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Europäische Parlament eine Neufassung der QRL u. a. mit dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen Schutzstatus anstrebt. Grund hierfür ist u. a. die Rechtsprechung des EGMR in den Entscheidungen *Niedzwiecki* (Beschwerde Nr. 58453/00, www.coe.int) sowie *Okpisz* gegen Deutschland (Beschwerde Nr. 59140/00, U. v. 25.10.2005, ANA 2006, 12 - Dok 416) zum Diskriminierungsverbot aus Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK (siehe Europäisches Parlament DT/830750DE.doc vom 15.9.2010 und Vorschlag der EU-Kommission vom 23.10.2009 C7-0250/09).

Zugang zu weiteren Vergünstigungen

Auch weitergehende Ansprüche der Familienangehörigen, z. B. auf Ausstellung eines Reiseausweises, Zugang zu Bildung und Beschäftigung etc. bedürfen der Klärung. Einem anerkannten Flüchtling ist nach Art. 25 QRL ein Reiseausweis nach der GFK auszustellen. Bei Beantragung eines Passes würde nämlich in der Regel sein Flüchtlingsstatus erlöschen. Kontakt zu den Heimatbehörden ist ihm nicht zuzumuten. Kann hier für Familienangehörige etwas anderes gelten? Darf ihnen der Besitz eines Nationalpasses zwecks Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abverlangt werden? Nach Erwägungsgrund 26 der QRL gelten Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge allein aufgrund der Verwandtschaft mit dem Flüchtling als gefährdet. Die Frage, ob ihnen dann überhaupt Kontakt zum Verfolgerstaat zumutbar ist, muss zumindest im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nach § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 1 AufenthV berücksichtigt werden (hierzu BayVG, ANA 2010, 29 - Dok 1339 und ANA 2011, 5 - Dok 1422). Diese und viele weitere Fragen im Anwendungsbereich der QRL sind ungeklärt. Der Beitrag will Denkanstoß sein. Er versteht sich angesichts der nicht nachzuvollziehenden Entscheidung des LSG NRW als dringender Appell, dem Gespenst des Europarechts in der juristischen Auseinandersetzung weiter Freiraum zu verschaffen, damit sein Spuk den Flüchtlingen und ihren Familienangehörigen zu ihrem Recht verhilft.

Kanzlei.steffen@gmx.de

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung des LSG NRW, B. v. 31.5.2011, L 20 AY 75/10 B ER wird ins Internet gestellt als Dokument 1510.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Anwälte und Richter:

§ 83 AufenthG ist verfassungswidrig

In einer gemeinsamen Aktion wenden sich DAV, NRV, Rechtsberaterkonferenz und RAV an den Bundesrat und den Bundespräsidenten: § 83 Abs. 1 AufenthG heute ebenso wie die Fassung im Entwurf des 2. Richtlinienumsetzungsgesetzes verstoßen gegen Art. 19 Abs. 4 GG, weil die Versagung von Visa an der Grenze für unanfechtbar erklärt wird. Sofern der Gesetzgeber dies nicht ändert, wird der Bundespräsident gebeten, die Unterschrift unter die Neufassung zu versagen.

Gemeinsamer Brief vom 2.9.2011

Einsenderin: Rain Bettina Bachmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 1511 im Internet

Informationsfreiheit und Ausländerrecht

Der Fall ist nicht selten: Anlässlich einer Einsicht in Ausländerakten stellt der Anwalt fest, dass bestimmte Verfahrensweisen in Dienstbesprechungen erörtert worden sind. Er begehrt Einsicht in die Protokolle der Besprechung. Das wird verweigert. Sie seien »vertraulich« und die »Effektivität des Verwaltungshandeln« sei gefährdet, wenn man das zur Kenntnis erhalte.

Der Anwalt klagt. Er wendet sich auch an den Datenschutzbeauftragten. Dieser belehrt die Behörde. Daraufhin rückt sie die Protokolle heraus und erklärt die Klage für erledigt.

Die wesentlichen Vorgänge einschließlich der Protokolle werden ins Netz gestellt, damit Berufskolleg(inn)en sich ein Bild machen können, was Behörden so alles für »geheim« halten.

Diverse Vorgänge zur Akteneinsicht bei der Ausländerbehörde Aachen 2010/2011

Fundstelle: Dokument 1512 im Internet

Inländerdiskriminierung wird geprüft

Ein Verfahren, welches es zu beobachten gilt, ist in Luxemburg anhängig. (Natürlich) nicht durch das BVerwG vorgelegt, sondern durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof: Das Gericht fragt in fünf Fällen an, ob die Unterscheidung in »gewanderte« und »nicht gewanderte« Unionsbürger beim Familiennachzug und bei vergleichbaren Sachverhalten unter der Geltung von Art. 20 AEUV noch länger aufrecht erhalten werden kann.

Österreichischer VG, Vorlagebeschluss v. 5.5.2011, C-256/11 (Dereci u. a.)

Richter: Dr. Sulyok, Dr. Robl, Eder, Merl, Dr. Julcher

Fundstelle: Dokument 1513 im Internet

Sensation: Familiennachzug zu Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht trotz Sozialhilfebezug

Mal Hand aufs Herz: Wer kennt den EFTA-Gerichtshof? Und wer hätte gedacht, dass dieser Gerichtshof noch vor dem EuGH eine europarechtlich umstrittene Frage zugunsten der Freizügigkeit entscheidet?

Um diese Frage geht es: Hat ein Familienangehöriger (gleich welcher Staatsangehörigkeit) das Recht, beim Unionsbürger im anderen Unionsstaat zu leben, wenn der Unionsbürger dort ein Daueraufenthaltsrecht (i. d. R. nach 5 Jahren, ggf. auch schon früher) erworben hat? Die Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) schweigt dazu. Sie regelt in Art. 7 lediglich, dass für die Zeit vor Erwerb des Daueraufenthaltsrechts i. d. R. keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch genommen werden sollen.

Dass der EFTA-Gerichtshof über diese Frage entscheidet, liegt daran, dass die Freizügigkeits-RL auch für die Bürger der EWR-Staaten Island,

Liechtenstein und Norwegen gilt (siehe auch § 12 FreizügG/EU).

Der Fall: Herr Clauder, deutscher Staatsangehöriger, lebt seit 1992 in Liechtenstein. 2002 erhielt er Daueraufenthaltsrecht. 2010 begehrt er Familiennachzug seiner (deutschen) Ehefrau. Dies wurde versagt, weil seine Rente (aus zwei Staaten) zu gering ist, er jetzt schon Ergänzungsleistungen bezieht und ihm im Fall des Familiennachzugs höhere Leistungen zustünden, selbst wenn die Ehefrau eine Arbeitnehmerstätigkeit ausübt.

Auf Vorlage des Verwaltungsgerichtshofs von Liechtenstein hat der Gerichtshof entschieden:

»Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG ist dahingehend auszulegen, dass ein daueraufenthaltsberechtigter EWR-Staatsangehöriger, der Rentner ist und Sozialhilfeleistungen im Aufnahme-EWR-Staat in Anspruch nimmt, einen Anspruch auf Familiennachzug selbst dann geltend machen kann, wenn auch der Familienangehörige Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen wird.«

Begründet wird dies damit, dass derjenige Ausländer, der ein ständiges und bedingungsloses Aufenthaltsrecht in einem anderen Staat genießt, bei Nichtgewährung des Rechts, eine Familie zu führen, in seinem Freizügigkeitsrecht eingeschränkt wäre, womit der Zweck der Freizügigkeits-RL und deren volle Wirksamkeit behindert würden.

EFTA-Gerichtshof, U. v. 26.7.2011, E – 4/11 (Clauder)

Richter: Baudenbacher, Christiansen, Bogason
Fundstelle: Dokument 1514 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der EFTA-Gerichtshof stützt sich bei seiner Auslegung auf die Entscheidung des EuGH im Fall *Metock* (ANA 2008, 27 - Dok 920) sowie auf Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 7 der Grundrechtecharta. Das Recht auf Familieneinheit bewertet er höher als das Interesse eines Mitgliedstaates, geringere Sozialleistungen zu erbringen. Es ist unwahrscheinlich, dass der EuGH hierzu anders entscheiden wird. Ansonsten hätten Unionsbürger und EWR-Bürger in EWR-Staaten mehr Rechte als in Unionsstaaten. § 4 FreizügG/EU mit seinen Einschränkungen ist danach für daueraufenthaltsberechtigte Unionsbürger und EWR-Bürger nicht mehr anwendbar.

EU: Neue Anregung Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Auch die Fraktion Die Linke im Bundestag hat nun bei der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren angeregt. Hauptangriffspunkte:

- Nichtumsetzung der Stillehalteklauseln im Assoziationsrecht EG-Türkei (siehe dazu z. B. ANA 2011, 19 - Dok 1480 b)

- Forderung nach Erwerb von Sprachkenntnissen vor der Einreise als Verstoß gegen die Familienzusammenführungs-RL und das Assoziationsrecht EU-Türkei (s. dazu nachstehende Information)

- Bewusste Verweigerung des Assoziationsrecht EU-Türkei und die Rechtsprechung des EuGH in der deutschen Rechtsordnung zu verankern, was zu schwierigen Anwendungsproblemen und oft zu greifbar rechtswidrigen Entscheidungen führt (siehe dazu ANA 2011, 19 - Dok 1480 a).

Schreiben v. 1.7.2011 an die EU-Kommission
Verfasser und Einsender:

Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 1515 im Internet

Familienzusammenführungs-RL: Keine Eingliederungsprüfung im Ausland

Die Kommission der EU hat sich deutlich festgelegt: »Artikel 7 (2) der Richtlinie muss so ausgelegt werden, dass dieser ein Verbot darstellt, dass ein Mitgliedstaat einem Familienmitglied, wie beschrieben in Artikel 4 (1) (a) der Richtlinie, eines sich rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen ausschließlich aus dem Grund die Einreise und den Aufenthalt verweigert, dass dieser Familienangehörige die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgeschriebene Eingliederungsprüfung im Ausland nicht bestanden hat.«

Dies ist die korrekte Übersetzung der Stellungnahme der EU-Kommission, über die bereits in ANA 2011, 19 – Dok 1476 b) berichtet wurde.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Grundrechtecharta, die EMRK und auf weitere menschenrechtliche Aspekte, auf die auch die FZF-RL hinweist.

Stellungnahme v. 4.5.2011 an den EuGH, RS C-155/11 PPU (Mohammad Imran)

Verfasser: Maria Condou-Durande & Rudi Troosters

Einsenderin: Sevim Dagdelen, MdB, Berlin

Fundstelle: Dokument 1516 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Ansicht der EU-Kommission als »Hüterin der Verträge« kommt große Bedeutung zu. Dies muss Anlass sein, neue Vorlagebeschlüsse – besonders von Untergerichten, da das BVerwG sich dem verweigert hat – zu formulieren.

Unionsbürger: »Scheinehebefragung« vor Visumerteilung unzulässig

Mit der Entscheidung wird manchen deutschen Diplomaten und mit ihnen Hand in Hand arbeitenden Behördenmitarbeitern von ABH's eine Lieblingsbeschäftigung aus der Hand genommen: Das Forschen in Betten und Küchen verheirateter Paare (»Auf welcher Seite schlafen Sie im Ehebett?« oder »Was kocht Ihre Frau am liebsten?«).

Da hatte eine deutsche Auslandsvertretung zusammen mit der lokalen Ausländerbehörde eine getrennte sog. »Scheinehebefragung« vorgenommen, weil eine Italienerin mit ihrem kosovarischen Ehemann in Deutschland zusammenleben will. Ist keine »schutzwürdige Ehe« war das Ergebnis. Dem pflichtete das VG Berlin bei.

Alles rechtswidrig, befindet das OVG:

- Visa für drittstaatsangehörige Ehegatten von Unionsbürgern sind nach der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) schnell und unkompliziert, ggf. sogar an der Grenze zu erteilen.

- Hiermit verträgt sich eine aufwändige und zeitraubende Befragung im Ausland nicht. Überprüfungen können nach Einreise stattfinden.

- Ein Zustimmungsverfahren nach § 31 AufenthV gibt es bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen nicht, weshalb auch eine Beiladung der ABH im Prozess nicht nötig ist.

OVG Bln-Bbg., U. v. 13.4.2011, 12 B 37.09

Richter: Kipp, Plückerlmann, Dr. Riese

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1517 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wie die von Freizügigkeits-RL und EuGH geforderte schnelle und unkomplizierte Erteilung von Einreisevisa für Familienangehörige tatsächlich immer wieder hintertrieben wird, zeigt dieser Fall exemplarisch:

Nach der Eheschließung im Juli 2007 wurde Visumantrag gestellt. Ein erster ablehnender Bescheid erging im Dezember 2007, weiterer Bescheid erst im Februar 2008. Über die erstinstanzliche Klage wurde am 18.12.2009 entschieden, danach dauerte es weitere rund 16 Monate bis das OVG urteilte.

Da die Revision zugelassen worden ist, werden die Ehegatten wohl noch eine ganze Weile darauf warten müssen, bis sie endlich ihr Menschenrecht auf Zusammenleben wahrnehmen dürfen.

SIS-Ausschreibungen:

Nicht zur Aufenthaltsermittlung

Sorgfältige Prüfung der Lösungsfristen
Dieser schon etwas ältere Erlass ist wert auch heute noch zur Kenntnis genommen zu werden: Das Ministerium weist die ABH's auf folgende Verpflichtungen hin:

- Ausschreibungen zum Zwecke der Aufenthaltsermittlung sind nicht zulässig (Art. 96 Abs. 3 SDÜ).

- Die regelmäßige Lösungsfrist von 3 Jahren, auf deren Ablauf die ABH durch das BKA hingewiesen wird, darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Hinweis des BKA unbearbeitet oder unbeantwortet bleibt: Wenn in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Ausschreibungsfrist auf sechs Jahre für notwendig gehalten wird, sind die Gründe hierfür in der Ausländerakte zu dokumentieren. Ist

solche Notwendigkeit nicht erkennbar, ist Datenlöschung über das BKA zu veranlassen.

IM NRW, Erlass v. 9.11.2006

Verfasser: RD Iven

Fundstelle: Dokument 1518 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch Zerán, ANA 2011, 24.

Einbürgerung von Flüchtlingen: Sonderweg in Sachsen

Für die Einbürgerung muss der Aufenthalt von bestimmter Dauer, rechtmäßig und auch »gewöhnlich« gewesen sein.

Bei anerkannten Flüchtlingen will der Freistaat Sachsen, einzigartig in Deutschland, die Aufenthaltsdauer während des Asylverfahrens, welches zur Anerkennung führte, ebensowenig anrechnen, wie die Dauer des nach Anerkennung erlaubten Aufenthalts. Gewöhnlicher Aufenthalt beginne erst mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Das widerspricht Bundesrecht und der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein Berufskollege hat die entgegenstehende und richtige Praxis in allen übrigen Bundesländern abgefragt, in einer Tabelle zusammengefasst und zum Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde beim Sächsischen Staatsminister des Innern gemacht. Auf der Grundlage der Aktivitäten des Kollegen wird sich der sächsische Landtag mit einem umfangreichen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen befassen. In dem Antrag wird die sächsische Regierung zusätzlich aufgefordert, die Anwendungshinweise zu veröffentlichen, was das Ministerium nicht möchte.

Ausführungen und Tabelle v. 7.7.2011

Verfasser: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 1519 a) im Internet

VAH-StAG des IM Sachsen v. 9.2.2010

(Auszug, s. dort Ziff. 4.3.1.2.1)

Verfasser: Hassler

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 1519 b) im Internet

Dienstaufsichtsbeschwerde v. 25.7.2011

mit ausführlicher Übersicht

Verfasser: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 1519 c) im Internet

Sächsischer Landtag, Drs. 5/5609 vom 21.4.2011

nebst Begründung, Stellungnahme der Landesregierung und Ausführungen von RA Ton

Fundstelle: Dokument 1519 d) im Internet

BMI-Empfehlungen zu Einbürgerungen verstoßen gegen geltendes Recht

Noch immer gibt es keine verbindlichen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsgesetz. Es kursieren lediglich die offiziellen »VAH-StAG«. Dagegen schlägt die bayerische Staatsregierung einen Pflöck ein. Es handelt sich hierbei lediglich »um eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bundesministeriums des Innern«. Sie wurden nicht als Vorschrift nach Art. 84 Abs. 2 GG erlassen. Sie werden in Bayern nicht angewandt.

Aufhorchen lässt überdies folgender Satz: Die VAH-StAG »enthalten zumindest in Teilen Empfehlungen, die gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung bzw. geltendes Recht verstoßen«.

Bayerisches StMI, Schreiben v. 11.7.2011

Verfasser: MR Dr. Riedl

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 1520 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Na endlich sagt es einmal jemand mit Autorität! Die »behördeninternen Vollzugshinweise« aus Bayern will man aber auch nicht zeigen. Steht da vielleicht auch Rechtswidriges drin?

Namensänderung nach Einbürgerung

Artikel 47 EGBGB sieht vor, dass (u. a.) nach Einbürgerung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine Namensänderung vorgenommen werden kann. Ein junger Mann, mutmaßlich Kurde, der mit Vornamen »Mardin Amir« hieß, wollte hiervon Gebrauch machen, den ersten Vornamen ablegen und nur noch »Amir« heißen. Das gefällt dem Standesbeamten und dem AG Bremen aber nicht. Ist nicht Deutsch genug. Man bietet dem Mann an, in

Zukunft »Martin« und »Armin« zu heißen. Das sei in Deutschland üblich.

Das Obergericht entspricht seinem Begehren, weil das Gesetz es ihm erlaubt: Die vorgeschlagenen deutschen Namen entsprechen offensichtlich nicht den derzeitigen Namen, weshalb der junge Mann das Recht hat, einen neuen Vornamen anzunehmen (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EGBGB). Ein neuer Vorname ist auch ein solcher, der früher nicht alleine geführt wurde. Dem Gesetz lässt sich eine Beschränkung auf in Deutschland übliche Namen nicht entnehmen. Es gibt im Übrigen auch unter hier geborenen Deutschen eine Vielzahl ausländischer Vornamen.

OLG Bremen, B. v. 4.7.2011, 1 W 39/11
Richter: Leider geschwätzt
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 1521 im Internet

Fakten zur Visumerteilung durch deutsche Auslandsvertretungen

Auf Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke erteilt die Bundesregierung u. a. Auskunft zu folgenden Themen:

- Nach Versagungen von Visa sind ca. 30 % der Klagen dagegen erfolgreich.
- Detailliertes statistisches Material über die Anzahl erteilter und versagter Visa in den Jahren 2009 und 2010, über die Arten der erteilten Visa und über die Zustimmung- und Ablehnungsquoten der einzelnen Auslandsvertretungen.

Antwort der Bundesregierung v. 15.6.2011
Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin
Fundstelle: BT Drs 17/6225 &
Dokument 1522 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Es überrascht nicht, dass die weitaus meisten erfolgreichen gerichtlichen Fälle im »Vergleichsweg« erledigt werden. S. auch »Standpunkt: Berliner Zumutungen«, ANA 2005, 29.

Visavergabepaxis des AA reformbedürftig

Am Beispiel eines Flüchtlings, der einen (innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung geltend zu machenden) Anspruch auf Nachzug seiner Familie hat, wird das ganze Elend der Visaerteilung aufgrund von Personalmangel in manchen Auslandsvertretungen deutlich:

Die deutsche Botschaft in Damaskus wurde im August 2011 aufgrund der bekannten Ereignisse geschlossen. Es konnten nirgendwo Anträge auf nationale Visa gestellt werden. Für Schengen-Visa wurde an die Vertretungen in anderen Ländern verwiesen.

Aus der Botschaft in Syrien wird schon seit langer Zeit von großer Personalknappheit berichtet. Dies führte zu unerträglich langen Wartezeiten etwa für irakische Antragsteller, die in Damaskus ihre Anträge stellen mussten.

Es ist dringender Handlungsbedarf gegeben!

Schriftwechsel mit Botschaft Damaskus und AA
Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen
Fundstelle: Dokument 1523 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Für kurzfristige Visa schreibt das »Handbuch-Visumanträge der EU« (ANA 2010, 27 – Dok 1326) vor, dass genügend Personal vorhanden sein muss, damit auch in Stoßzeiten innerhalb von zwei Wochen ein Termin erhältlich ist. Demgegenüber müssen Anspruchsinhaber auf Familienzusammenführung zu anerkannten Flüchtlingen oftmals viele Monate warten, bevor sie – nicht selten nur über das Internet – überhaupt einen Termin vereinbaren können. Auch aus Kenia wird (z. B. für somalische Antragsteller) Ähnliches berichtet.

Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Hohe Kosten europarechtswidrig?

Seit 1.9.2011 gilt eine Änderung des AufenthG (BGBl I 2011 S. 610) und der AufenthV (BGBl I 2011 S. 1530). Mehrkosten von 50 EUR pro Aufenthaltstitel fallen an.

Außer schweizer Staatsangehörigen, die ein Wahlrecht haben, erhalten alle übrigen Drittstaatsangehörigen diesen Titel bei Neuerteilung oder Verlängerung und müssen die höheren Gebühren zahlen. Bereits die zuvor geforderten Gebühren verstießen bei türkischen Staatsangehörigen gegen das Stillhaltegebot

des Assoziationsrechts (s. Zeran, ANA 2010, 1, sowie die Übersicht über die zulässigen Gebühren, Dok 1192; s. auch die EuGH-Urteile Sahin, ANA 2009, 35 – Dok 1161 & Kommission ./ Niederlande, ANA 2010, 19 – Dok 1289). Die neuen Gebühren tragen erst recht das Verdikt der Europarechtswidrigkeit.

Vermerk zu Gebühren im EU-Vergleich
Verfasser: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin
Fundstelle: Dokument 1524 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Der Kollege Hubert Heinholt aus München weist darauf hin, dass die Forderung nach Ausstellung des eAT für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern (§ 11 Abs. 1 S. 3 FreizügG/EU n.F.) wohl auch nicht zulässig sein dürfte. Jedenfalls nimmt die VO (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige in Art. 5 diesen Personenkreis ausdrücklich aus.

»Terrorismusüberprüfung«: In NRW Regelbefragung abgeschafft

Der rechtswidrige Geheimerlass des IM NRW vom 11.7.2007 (ANA 2008, 5 – Dok 812 b) ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Der alte Fragebogen (ANA 2009, 20 – Dok 1096) wurde gekürzt. Zur Erinnerung: Mit dieser Diskriminierungsmaßnahme wurden in NRW und werden in anderen Bundesländern weiterhin Ausländer systematisch mit Terrorismusverdacht überzogen, wenn sie aus bestimmten Herkunftsländern kommen.

In NRW wird neu verfügt, dass nur noch in seltenen Ausnahmefällen, wenn bei einer Person individuell bekannte Sachverhalte Anlass für eine weitergehende Prüfung geben, eine »Sicherheitsbefragung« und/oder »Sicherheitsgespräche« stattfinden dürfen. Ausländer werden auch darauf hingewiesen, dass sie nicht verpflichtet sind, Angaben zu machen. Wichtig auch: Erlass und Fragebogen sind nicht mehr geheim. Kopien der ausgefüllten Fragebögen sollen mitgegeben werden.

Einsender: Stefan Kessler, Brüssel

IM NRW, Erlass v. 2.9.2011
Verfasserin: RDin Strube
Fundstelle: Dokument 1525 a) im Internet
Neuer Fragebogen
Fundstelle: Dokument 1525 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Die geänderte Erlasslage in NRW geht zurück auf den rot-grünen Koalitionsvertrag. Bedauerlich ist, dass nicht auf das Aussageverweigerungsrecht, sofern man sich z. B. einer Straftat bezichtigen müsste, hingewiesen wird. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMI zu § 73 Abs. 2, 3 AufenthG ist verfügbar als [Dokument 1525 c\) im Internet](#).

Niederlassungserlaubnis: Sicherung des Lebensunterhalts deutscher Familienangehöriger unerheblich

Eingeweihte haben sich die Augen gerieben. Nach Jahren wieder einmal eine ausländerfreundliche Entscheidung vom 1. Senat aus Leipzig: Die Sicherung des Lebensunterhalts ist dann nicht Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer seinen eigenen Lebensunterhalt sichern kann und eine Bedarfslücke nur aufgrund seiner deutschen Familienangehörigen entsteht.

BVerwG, U. v. 16.8.2011, 1 C 12.10
(bisher nur Presseerklärung)
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 1526 im Internet.

Anmerkung der Redaktion:
Unklar ist derzeit, ob die Entscheidung nur für Fälle der Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG gilt oder auch in den Fällen des § 9 AufenthG.

Das BVerwG war schon einmal viel weiter (U. v. 28.9.2004, 1 C 10.03, InfAuslR 2005, 139): Damals wurde einem Mann mit Aufenthaltsbefugnis, der zwar seinen eigenen Lebensunterhalt sichern konnte, nicht jedoch den seiner unterhaltsberechtigten ausländischen Eltern, die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ermöglicht, weil die Eltern ihren Aufenthaltsstatus in keiner Weise von dem Sohn ableiteten.

Aufenthaltsurlaubnis bei »Beziehungskette« zu deutschem Kind

Mit dieser Überschrift zu den amtlichen Leitsätzen führt der Senat einen neuen Begriff in das Ausländerrecht ein. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass ein unionsrechtlicher Rechtsreflex, der nach dem Urteil des EuGH in der Sache *Zambrano* (ANA 2011, 11 – Dok 1444) durch die Unionsbürgerschaft des deutschen Kindes zu Gunsten von dessen Unterhalt leistender drittstaatsangehöriger Mutter ausgelöst wird, auch dem drittstaatsangehörigen Vater eines bei der Mutter lebenden gemeinsamen drittstaatsangehörigen Kindes zu Gute kommt, weil insoweit eine durch Art. 7, 24 Abs. 3 GRCh geschützte Beziehungskette besteht. Der Fall: Ein ghanaischer Staatsangehöriger reist legal mit mittlerweile abgelaufener niederländischer Aufenthaltserlaubnis zu seiner Lebensgefährtin nach Deutschland ein. Mit dieser hat er eine gemeinsame Tochter (2). Das Sorgerecht wird gemeinsam ausgeübt. Die Lebensgefährtin hat auch noch eine deutsche Tochter (6). Frau und Töchter erhalten SGB II-Leistungen. Die ABH erläßt Abschiebungsandrohung und ordnet sogar deren sofortige Vollziehung an.

Ausführungen auch zur Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens bei längerer Trennung vom Kleinkind besonders im Fall der Stadt Bremen, gegen die eine Vielzahl von Untätigkeitsklagen anhängig sind, weil sie häufig nicht zügig arbeitet. Außerdem zum Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Abs. 2 AufenthG.

OVG Bremen, B. v. 12.8.2011, 1 B 150/11
Richter: Göbel, Dr. Grundmann, Traub
Einsender: Richterkollegium des OVG & RA Jan Siirig, Bremen
Fundstelle: Dokument 1527 im Internet.

Anmerkung der Redaktion:
Nicht konsequent ist die Entscheidung, soweit sie die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels »anordnet«: Sofern das Aufenthaltsrecht des Vaters aus europäischem Recht resultiert, wäre festzustellen, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.

Verfahrensaussetzung wegen anhängigem Ermittlungsverfahren wann?

Im Wege der Untätigkeitsklage ging ein Ausländer gegen die Nichtbeschleunigung seines Aufenthaltserlaubnisantrags vor. Weil die Staatsanwaltschaft gegen ihn ermittelte, setzte das VG das Verfahren nach § 75 S. 3 VwGO aus. Die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte war aber »außer Kontrolle geraten« und nicht auffindbar.

Über die Beschwerde gegen den Aussetzungsbeschluss des VG entscheidet das Obergericht so: Hier unterliegt die Aussetzung nach § 75 S. 3 VwGO denselben Bedingungen wie die Aussetzung durch die ABH nach § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG. Nur wenn es ein laufendes Strafverfahren gibt, darf ausgesetzt werden. Das ist hier nicht der Fall, weil die Akte verschwunden ist.

OVG Bremen, B. v. 4.7.2011, 1 S 42/11
Richter: Göbel, Prof. Alexy, Traub
Einsender: Richterkollegium des OVG
Fundstelle: Dokument 1528 im Internet

Untätigkeitsklage zum Zweiten

Die Behörde hatte über einen Verlängerungsantrag nicht zeitnah entschieden, wegen eines anhängigen Ermittlungsverfahrens. Der Ausländer war der Ansicht, dass trotz des Ermittlungsverfahrens entschieden werden konnte. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist erhob er Untätigkeitsklage, die das VG für unzulässig hielt. PKH wurde verweigert. Noch Monate nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens entschied die Behörde weiterhin nicht. Im PKH-Beschwerdeverfahren wird zunächst das VG belehrt, dass eine nach Ablauf der Frist des § 75 VwGO erhobene Klage nicht unzulässig sein kann. Wenn Erfolgsaussichten vom Wegfall des Aussetzungsgrundes abhängen, sind Verfahren und Entscheidung über den PKH-Antrag auszusetzen. Da aber die Behörde trotz Wegfall des (möglichen) Aussetzungsgrundes über längere Zeit nicht entschieden hatte, ist PKH zu bewilligen: Die Behörde hat die Pflicht, sich eigenständig über den Fortgang

des Strafverfahrens auf dem Laufenden zu halten. Das Nichtvorhandensein von Akten oder Erkrankung des Sachbearbeiters sind keine zureichenden Gründe für Untätigkeit.

OVG Bremen, B. v. 1.7.2011, 1 S 49/10
Richter: Göbel, Prof. Alexy, Traub
Einsender: RA Jan Stürg, Bremen
Fundstelle: Dokument 1529 im Internet

Nachweis der Stellung eines Antrags auf Aufenthaltstitel wie?

Nach der Entscheidung des BVerwG vom 22.6.2011 (ANA 2011, 30 - in diesem Heft) wird es in Zukunft wieder überragend wichtig, den Nachweis führen zu können, dass rechtzeitig ein (Verlängerungs-)Antrag gestellt worden ist. Da er in jeder Form, also auch mündlich, gestellt werden kann, kommt es besonders auf sorgfältige Aktenführung bei Behörden an. Hier ist ein Fall, der zeigt, welche Probleme sich ergeben, wenn bei der ABH geschluppt wird:

Eine mit Schengen-Visum eingereiste Ausländerin beehrte Aufenthaltstitel zum Zusammenleben mit ihrem deutschen Ehemann. Unstreitig fand eine Vorsprache bei der ABH vor Ablauf des Visums statt. Ein Aktenvermerk hierüber wurde nicht angefertigt. Die Frau sagt, sie habe Antrag auf Erteilung einer familiären Aufenthaltserlaubnis gestellt. Die Behörde bestreitet und erklärt, es habe sich »hier um eine allgemeine Frage gehandelt«, deshalb sei keine Fiktionswirkung eingetreten.

Erst das Obergericht muss dazwischen gehen: Da die unstreitige Vorsprache der Frau in den Akten nicht dokumentiert ist, kann deren Vortrag, sie habe einen Antrag gestellt, nicht durch die schlichte Behauptung des Gegenteils widerlegt werden.

OVG NRW, B. v. 23.8.2011, 17 B 61/11
Richter: Asbeck, Dr. Przygode, Eickmeier
Einsender: RA Michael Amiragov, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 1530 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die sorgfältige Führung von Behördenakten ist Verfassungspflicht. Wenn hiergegen zum Nachteil des Bürgers verstoßen wird, muss eine Beweislastumkehr greifen.

Außerdem: Was wäre denn, wenn die Frau keinen Antrag sondern lediglich eine »allgemeine Frage« gestellt hätte? Warum geht eine Ausländerin wohl zum Ausländeramt? Etwa um sich nach Kochrezepten zu erkundigen? Da das unwahrscheinlich ist, darf man getrost davon ausgehen, dass es um den Aufenthalt der Frau ging. Dann greift aber die besondere Beratungsverpflichtung des § 82 Abs. 3 AufenthG. Wenn dieser nicht entsprochen wird, muss es einen »verwaltungsrechtlichen Herstellungsanspruch« geben. Ob man dies nun »Folgenbeseitigungsanspruch« nennt oder wie sonst, ist egal.

Beschäftigungserlaubnis für Ärzte und Ingenieure ohne Vorrangprüfung

Innerhalb von 48 Stunden will die Bundesagentur für Arbeit zukünftig entscheiden, wenn ein ausländischer Humanmediziner oder Ingenieur (Maschinen- oder Fahrzeugbau, Elektrotechnik) in Deutschland arbeiten möchte. Gestützt auf § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG und § 27 S. 1 Nr. 1 BeschV wird die Vorrangprüfung für diese Berufsgruppen abgeschafft. Es wird nur noch überprüft, ob die Arbeitsbedingungen vergleichbar mit denen inländischer Beschäftigter sind.

Bundesagentur f. Arbeit, Weisung v. 22.6.2011
Fundstelle: Dokument 1531 im Internet

Ausweisung von Türken

»Aus der europarechtlichen Vorgabe, Entwicklungen während des Gerichtsverfahrens zugunsten des Ausländers und seines Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen, folgt die Aufhebung einer Ausweisung »ex tunc«, selbst wenn diese vor der Gerichtsentscheidung rechtmäßig gewesen sein sollte.« Mit diesem Leitsatz entscheidet das Obergericht im Fall eines türkischen Staatsangehörigen, der nach strafrechtlicher Verurteilung ausgewiesen worden war. Der Umstand, dass im Zeitpunkt der Behördenentscheidung (möglicherweise) durch den Ausländer ein »Grundinteresse der Gesellschaft« berührt war, spielt unter Geltung europarechtlicher

Vorgaben keine Rolle. Der Wunsch der Ausländerbehörde, die Niederlassungserlaubnis des Mannes zu vernichten, ist unerheblich.

VGH BaWü, U. v. 9.8.2011, 11 S 245/11
Richter: Funke-Kaiser, Prof. Dr. Bergmann, Dr. Bauer
Fundstelle: Dokument 1532 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bedauerlich allerdings, dass der Senat Veranlassung sah, über die mögliche Anwendung der Erfindung des Richters am BVerwG, Prof. Dr. Kraft, (ZAR 2009, 41, 46) zu spekulieren, wonach eventuell analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO auch eine Behörde einen Fortsetzungsfeststellungsanspruch geltend machen könnte, dass die Ausweisung in der Vergangenheit rechtmäßig gewesen sei. Es ist nicht Aufgabe von Richtern, darüber zu schwadronieren, wie man den Staat über das Gesetz hinaus vor dem Bürger schützen kann. Siehe auch: »Standpunkt ANA 2011, 1«.

Syrien – Neubewertung exilpolitischer Betätigung und Rückkehrgefährdung?

Noch 4 Monate nach Beginn des Aufstands der Syrer gegen ihre Staatsführung benutzte die Außenstelle Düsseldorf des BAMF in Gerichtsverfahren Textbausteine, nach denen es keine Rückkehrprobleme gäbe, sofern der Betreffende nicht absolut herausgehoben exilpolitisch tätig ist.

Dies veranlasste einen Berufskollegen zu einer Intervention beim Präsidenten des Bundesamts, in der er auf die nicht mehr zeitgemäße Argumentation des Prozessreferats hinwies.

Von dort kam die postwendende Reaktion, dass die Schriftsätze in Wortwahl und Ergebnis nicht mit der aktuellen Situation in Syrien vereinbar sind. Den Klagen wurde zugleich abgeholfen.

Einsender: RA Günther Wegmann, Dortmund
Schriftsätze BAMF Außenstelle Düsseldorf v. 19.7.2011 & 20.7.2011

Verfasser: Steinhäuser

Fundstelle: Dokument 1533 a) im Internet

Schreiben des Einsenders v. 25.7.2011

Fundstelle: Dokument 1533 b) im Internet

Schreiben BAMF v. August 2011

Verfasserin: Ursula Gräfin Praschma

Fundstelle: Dokument 1533 c) im Internet

Syrien: Subsidiärer Schutz

Im Folgeverfahren zweier christlicher Araber entscheidet das VG Köln nach Art. 15 Qualifikations-RL sowie unter Anwendung von Art. 19 Abs. 2 Grundrechtecharta, dass Rückkehrern eine tatsächliche Gefahr i. S. v. Art. 3 EMRK droht. Daraus ergibt sich das Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 2 AufenthG). Neue Erkenntnisse zur veränderten Gefahrenlage seit Inkrafttreten des deutsch-syrischen Rückführungsabkommens, z. B. Foltergefahr bei Inhaftierung nach Rückkehr, werden umfangreich ausgewertet und mit Beispielen belegt.

Ähnlich, wenn auch kürzer, entscheidet das VG Gießen im Fall eines Kurden, dem neben den zuvor beschriebenen Gefahren auch noch wegen seiner Beziehung zu einem arabischen Mädchen Gefahr nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG droht.

VG Köln, U. v. 21.6.2011, 20 K 6194/10.A

Richterin: Dr. Titz

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 1534 a) im Internet

VG Gießen, U. v. 15.6.2011, 2 K 5573/10

Richterin: Deventer

Einsender: RA Klemens Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 1534 b) im Internet

BAMF-Merkblatt zur Beteiligung an ausländerrechtlichen Entscheidungen

Das BAMF ist nach § 72 Abs. 2 AufenthG bei der Entscheidung über das Vorliegen von »zielstaatsbezogenen« Abschiebungsverboten zu beteiligen. Hier ist eine Neuauflage des Merkblatts (vgl. zuvor ANA 2005, 17 – Dok 232). Die Bundesbehörde listet auf, welche (ausführlichen) Informationen sie haben möchte.

Hinweise zum Vollzug des § 72 Abs. 2 AufenthG
Verfasser: BAMF

Fundstelle: Dokument 1535 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Merkblatt enthält die von Gesetz und Amtsermittlungspflicht nicht gedeckte Behauptung, das BAMF dürfe sich auf eine Bewertung der vom Ausländer geltend gemachten Gründe beschränken. Hinzuweisen ist auch darauf, dass eine Beteiligung bei inlandbezogenen Abschiebungsverboten nicht vorgesehen ist. Inlandsbezogen ist beispielsweise auch die Gefahr der Retraumatisierung im Herkunftsland, vgl. der »Informations- und Kriterienkatalog«, ANA 2005, 10 – Dok 186.

SGB II-Leistungen für Unionsbürger aufgrund der VO (EG) 883/2004

Die Diskussionslage zu der Frage, ob der Leistungsausschluss für Ausländer nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II wirksam ist, verändert sich. Die genannte VO enthält in Art. 4 ein Gebot der Inländergleichbehandlung. SGB II-Leistungen sind in Anhang X als von der VO erfasste Leistungen notifiziert.

Bei einer in Hessen lebenden bulgarischen Familie wird der Leistungsträger deshalb im Eilverfahren zur Gewährung von Leistungen verpflichtet:

- Der Ehemann ist als Gebrauchtwagenhändler (in geringem Umfang) selbständig tätig, so dass für ihn der Ausschluss im SGB II ohnehin nicht greift.

- Die Frau ist im Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung und hat früher Erziehungsgeld in Deutschland (Leistung nach Art. 3 Abs. 1 VO 883/2004) erhalten. Sie ist im Sinne von § 8 Abs. 2 SGB II auch erwerbsfähig, da eine Arbeitslaubnis nach § 284 Abs. 3 SGB III erteilt werden könnte.

- Die Kinder haben jedenfalls als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft des Mannes Anspruch auf Sozialgeld.

LSG Hessen, B. v. 14.7.2011, L 7 AS 107/11 B ER

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: Georg Classen, Berlin

Fundstelle: Dokument 1536 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. LSG Bln-Bbg, ANA 2011, 14 – Dok. 1460.

Steffen hat vor kurzem (ANA 2011, 9) prophezeit, dass durch Inkrafttreten der VO 883/2004 zum 1.5.2010 die Frage, ob das SGB II ein Fürsorge- oder Arbeitsmarktgesetz ist, unerheblich wird. Sie dürfte Recht behalten.

AsylbLG: Höherer Regelsatz im Eilverfahren erstritten

Es ist bekannt, dass die Regelsätze des AsylbLG trotz gesetzlicher Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung seit 18 Jahren unverändert geblieben sind. Was schon 1993 nur knapp, wenn überhaupt, das Existenzminimum abdeckte, ist heute jedenfalls völlig ungenügend. Siehe dazu auch LSG NRW, ANA 2010, 30 - Dok 1347 & 2011, 6 – Dok 1432. Unter Hinweis auf diese Vorlagebeschlüsse sowie darauf, dass selbst die Bundesregierung die Leistungssätze für nicht verfassungsgemäß hält, wird der Leistungsträger zur Wahrung des Grundrechts auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz verpflichtet, die Hälfte der Differenz zwischen den Sätzen nach AsylbLG und nach SGB II/XII vorläufig (darlehensweise und begrenzt bis zum Zeitpunkt der für 2011 erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) zu gewähren. Konkret sind das monatlich 65,61 EUR.

Der Einsender weist darauf hin, dass hiermit zum ersten Mal ein Sozialgericht aus dem Umstand der allseits für verfassungswidrig gehaltenen Sätze des AsylbLG die Konsequenz zu zusätzlichen Leistungen gezogen hat.

SG Mannheim, B. v. 10.8.2011, S 9 AY 2678/11 ER, mit Presseerklärung des Einsenders

Richter: Krähe

Einsender: RA Berthold Münch, Heidelberg

Fundstelle: Dokument 1537 im Internet

Widerspruchsverfahren nach dem AsylbLG sind kostenfrei

Die in § 64 SGB X geregelte Kostenfreiheit ist auch für Widerspruchsverfahren nach AsylbLG anwendbar. Das LSG Rheinland-Pfalz bestätigt damit SG Koblenz (S 13 AY 18/10 – www.asyl.net). Das AsylbLG ist zwar formell nicht dem Sozialrecht zugeordnet, jedoch eine Art Sonder-

Sozialrecht. Der Gesetzgeber hat es offensichtlich lediglich übersehen, Kostenfreiheit auch für diesen Personenkreis zu regeln. Dies ergibt sich auch daraus, dass er die Kostenfreiheit in gerichtlichen Verfahren für den Leistungsempfänger in § 183 SGG und für den Leistungsträger in § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X ausdrücklich festgeschrieben hat.

Weiterhin weist das LSG darauf hin, dass die Kostenforderung rechtsmissbräuchlich ist: Wenn die Widerspruchsgebühr gezahlt werden müsste, würde das Existenzminimum unterschritten mit der Folge, dass diese Kosten als Geldleistung nach § 6 Abs. 1 AsylbLG zu übernehmen sind. Ein Ermessen ist hierbei nicht denkbar. Was aber gefordert wird, obwohl es sofort zurückgewährt werden muss, verstößt gegen Treu und Glauben.

LSG Rheinland-Pfalz, U. v. 26. 5. 2011, L 1 AY 16/10

*Richter: Willersinn, Dr. Gutzler, Starke
Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 1538 im Internet*

Abschiebungshaft: Nicht bei Täuschung durch Behörden und nicht bei Schwangeren kurz vor Entbindung

Eine Frau aus Tschetschenien reist, im 7. Monat schwanger, Anfang September 2010 nach Deutschland ein. Die Bundespolizei stellt sofort Antrag auf Zurückschiebungshaft. Zuvor lässt sie die Betroffene aber noch untersuchen. Das Krankenhaus schätzt den Entbindungstermin auf den 14.12.2010. Schon komisch, dass die Bundespolizei von einem Asylbegehren der Frau keine Kenntnis gehabt haben soll. Die Stellung eines Asylgesuchs gelingt ihr erst beim Haftrichter. Viel schlimmer aber noch: Die Bundespolizei unterschlägt dem Richter die Tatsache der Schwangerschaft und die vorausgegangene ärztliche Untersuchung. Der Beschluss des AG Dresden, der Abschiebungshaft für drei Monate angeordnet hatte, wird für rechtswidrig erklärt: Die Haftanordnung beruhte auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage, weil die Bundespolizei den Richter getäuscht hatte.

Hinweis auch auf Nr. 62.0.5 AVV-AufenthG: Schwangere sollen innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 2 MuSchG) nicht inhaftiert werden.

Weitere Ausführungen auch zur unsorgfältigen Arbeitsweise des LG Dresden.

BGH, B. v. 26.5.2011, V ZB 264/10

*Richter: Prof. Dr. Krüger, Dr. Lemke, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Stresemann, Dr. Czub
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 1539 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Bemerkenswert, dass es immer wieder (oberste) Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind, die Trickereien von Behörden nicht hinnehmen. Verwaltungsgerichte lassen der Obrigkeit solches Verhalten viel zu oft durchgehen. Sollte es wirklich so sein, dass die Rechte der Bürger bei den Zivilgerichten besser aufgehoben sind? Vielleicht müssen sich die Verwaltungsgerichte einfach nur etwas mehr anstrengen!

PKH-Aufhebung: Maßgeblicher

Zeitpunkt ist auch hier Bewilligungsreife

Dass nicht jede gerichtliche Schlamperei zu Lasten des Bürgers gehen darf, zeigt diese Entscheidung. Im März 2008 wird Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben, weil ein Familienmitglied an einer ärztlich attestierten schweren Erkrankung leidet. Alle notwendigen Unterlagen liegen dem Gericht im April 2008 vor. Das VG lässt den PKH-Antrag aber mehr als zwei Jahre herum liegen und bewilligt Prozesskostenhilfe erst im Juli 2010. Anschließendes Aktenstudium bei Gericht ergibt: Bereits im September 2009 sei festgestellt worden, dass die schwere Erkrankung doch nicht vorliege. Daraufhin wird die PKH-Bewilligung im November 2010 wieder aufgehoben. Die Kläger hätten das Gericht »getäuscht«. Sie seien verpflichtet gewesen, die neue Entwicklung unaufgefordert mitzuteilen.

Das Obergericht fährt dem VG in die Parade: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Erfolgsaussichten ist nicht derjenige der verzögerten Entschei-

dung, sondern derjenige der Entscheidungsreife im April 2008. Ändern sich danach die Tatsachen, rechtfertigt dies nicht die Aufhebung. Selbst wenn die Kläger die Veränderung der ärztlichen Beurteilung mitgeteilt hätten, hätte PKH bewilligt werden müssen. Solcher Umgang mit Minderbemittelten ist verfassungsrechtlich geboten.

OVG Hamburg, B. v. 12.4.2011, 3 So 183/10

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 1540 im Internet

Rahmengebühren: Erstattungspflichtiger Dritter muss Unbilligkeit beweisen

In einer Abschiebungshaftsache wurden der Behörde die notwendigen Auslagen auferlegt. Der Anwalt begehrt im Rahmen der Kostenfestsetzung die Höchstgebühr. Die Behörde äußert sich nicht dazu. Der Rechtspfleger meint aber, die Unbilligkeit der Gebührenbestimmung feststellen zu müssen. Der BGH stellt klar: Während der Anwalt im Verhältnis zum Mandanten für die Billigkeit seiner Bestimmung darlegungs- und beweispflichtig ist (§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG), ist dies im Fall eines erstattungspflichtigen Dritten anders: Dieser trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass es an der Billigkeit fehlt (§ 14 Abs. 1 S. 4 RVG). Der BGH verpflichtet zur Kostentragung in geforderter Höhe, da die Behörde nichts erklärt hatte.

BGH, B. v. 20.1.2011, V ZB 216/10

*Richter: Prof. Dr. Krüger, Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Roth, Dr. Brückner
Fundstelle: RVGreport 2011, 145 & Dokument 1541 im Internet.*

Anmerkung der Redaktion:

Eine ausführliche Kommentierung der Entscheidung findet sich im AnwBl 2011, 567, 571 ff.

Erledigungsgebühr im Verwaltungsrecht

Der Fall der mit Hilfe des Datenschutzbeauftragten erfolgreichen Einsichtnahme in Besprechungsprotokolle bei einer Ausländerbehörde (vgl. ANA 2011, 26 - Dok 1512 - in diesem Heft) ging noch weiter:

Die Behörde meinte, die Erledigungsgebühr sei nicht angefallen. Es bestünde gar keine Kausalität zwischen den Belehrungen des Datenschutzbeauftragten und der Entscheidung, die Protokolle herauszugeben. Außerdem sei dies ein »ganz anderes Verfahren« gewesen.

In einem schön formulierten Beschluss teilt der Urkundsbeamte der Behörde mit, dass die Gebühr angefallen ist: »Der Anfall einer Erledigungsgebühr nach VV Nr. 1002, 1003 RVG erfordert neben dem eigentlichen Erfolg eine besondere, über die normale Prozessführung hinausgehende anwaltliche Tätigkeit, zielgerichtet auf eine Erledigung der Rechtssache ohne streitige Entscheidung und zu dieser Art der Erledigung nicht nur unmaßgeblich beitragend. Die Anrufung des Landesdatenschutzbeauftragten stellt eine besondere, in Bezug auf die »normalen« anwaltlichen Tätigkeiten im Rahmen des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zusätzliche Tätigkeit dar. Wie aus dem Schriftsatz des Datenschutzbeauftragten ersichtlich, war sie seitens des Klägers auch ausschließlich gerichtet auf eine Erledigung der vorliegenden Rechtssache.«

VG Aachen, B. v. 29.7.2011, 8 K 312/11

Verfasser: Herr Neuhaus

Fundstelle: Dokument 1542 im Internet

Lustiges

Öffentliches Interesse an Veröffentlichung in der ANA überwiegt nicht

6 Schreiben, ausgetauscht zwischen der Redaktion und dem OVG NRW fördern dies zu Tage: Weil es einen »Veröffentlichungsverein der Richter des OVG NRW« gibt, der von der Gerichtsverwaltung damit beauftragt ist, dem Interesse an der Veröffentlichung von Entscheidungen des Gerichts Rechnung zu tragen, stellt die Mitteilung, dass eine Entscheidung in der ANA veröffentlicht werden soll, keinen Grund dar, von der Gebührenerhebung in Höhe von 12,50 EUR abzusehen.

Vorausgegangen war ein Antrag auf Übersendung einer Entscheidung. Dies wurde quittiert mit der Übersendung einer bearbeiteten und dabei in Teilen veränderten »Veröffentlichungsfassung« durch den Veröffentlichungsverein zum stolzen Preis von 15 EUR plus (mitgeteilter aber nicht ausgewiesener) 19% MWSt. Als die Redaktion mitteilte, dass Abschrift so gar nicht beantragt war, auch noch darauf hinwies, dass der Staat das billiger macht und sogar noch um Ausübung des Ermessens betreffend die Nichterhebung von Gebühren bat, geriet das Ganze vollends zur Posse: Die vom Gesetz vorgesehene Pflicht zur Ermessensausübung wollte man bei der Gerichtsverwaltung des OVG NRW zunächst gar nicht kennen. Basta, geht nicht, war die erste Antwort. Danach wurde zähneknirschend doch noch so etwas Ähnliches wie Ermessen ausgeübt mit dem in der Überschrift geschilderten Ergebnis.

Der gesamte Schriftverkehr wird ins Netz gestellt.

Schreiben Präsident OVG NRW v. 12.7.2011

Verfasserin: RiOVG Heibges-Segebarth

Fundstelle: Dokument 1543 im Internet

Trauriges

Lügen alle Asylbewerber aus Gambia?

»Unter Berücksichtigung auch des vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks und der richterlichen Erfahrung mit Angaben von Asylbewerbern aus Gambia betrachtet das Gericht den Kläger als ungläubwürdig und seinen Vortrag als ungläubhaft«. So lehnte ein Vorsitzender Richter am VG Stuttgart das Asylbegehren eines Mannes ab.

Glücklicherweise lässt das OVG die Berufung zu:

- Es handelt sich um Verletzung rechtlichen Gehörs, weil das VG vor der Entscheidung nicht offen gelegt hatte, um welche »Erfahrung« des Gerichts es sich handelt und ob diese als Tatsache oder als Erfahrungssatz berücksichtigt wurde. Stellung nehmen konnte der Kläger deshalb dazu nicht.

- Außerdem war die konkrete Rechtsanwendung objektiv willkürlich, weil das VG, gestützt auf seine (angebliche) Erfahrung, an das Vorbringen des Mannes erhöhte Glaubwürdigkeitsanforderungen gestellt hatte. Der Kläger musste hiernach nämlich nicht nur seine eigene Glaubwürdigkeit unter Beweis stellen, sondern auch noch einen »Erfahrungssatz« des Gerichts widerlegen.

VGH BaWü, B. v. 5.7.2011, A 9 S 1583/11

Richter: Schwan, Dr. Kenntner, Klein

Einsender: VorsRiVGH Schwan

Fundstelle: Dokument 1544 im Internet

Existenzvernichtung durch Gesetzesauslegung

Eine Frau aus Vietnam hatte mehr als 6 Jahre in Deutschland gelebt. Verheiratet war sie mit einem Deutschen. Nach der Trennung reist sie zu einem Besuch in die Heimat. Während ihres Aufenthalts läuft die Aufenthaltserlaubnis ab. Drei Tage nach Ablauf geht sie zur deutschen Botschaft und möchte ein Visum zur Rückkehr haben.

»Ätsch, Pech gehabt« sagen Behörde und BVerwG: § 81 Abs. 4 AufenthG wird entgegen seinem Wortlaut und entgegen den Absichten des Gesetzgebers im Vermittlungsausschuss ausgelegt. Fiktionswirkung soll nicht eintreten, wenn ein Verlängerungsantrag auch nur eine Sekunde zu spät gestellt wurde. Die Frau soll gefälligst in Vietnam bleiben. Unglaublich!

BVerwG, U. v. 22.6.2011, 1 C 5.10

Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig, Richter, Prof. Dr. Kraft, Fricke

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1544 a) im Internet.

Anmerkung der Redaktion:

Die Richter des 1. Senats des BVerwG sollten öfter die ANA lesen. § 81 Abs. 4 AufenthG ist im Vermittlungsausschuss geändert worden. Während in dem Regierungsentwurf noch von einer »verspäteten Antragstellung« die Rede war, ist dies später bewusst und ausdrücklich gestrichen worden. Da es vom Vermittlungsausschuss keine

Protokolle gibt, hatten wir (ANA 2005, 7 – Dok 159) eine Stellungnahme der Verhandlungsführer von Rot und Grün veröffentlicht, in der diese die ausdrückliche Absicht klarstellen, dass Antragstellung nach Ablauf des Aufenthaltstitels nicht zur Illegalität führen soll.

Die Geschichte wiederholt sich. Schon unter der Geltung von § 69 AuslG 1990 hatte das BVerwG eine ausdrückliche Willenerklärung des Gesetzgebers, damals sogar in der Gesetzesbegründung, missachtet.

Der Aktualität wegen wird die Stellungnahme der Verhandlungsführer im Vermittlungsausschuss noch einmal ins Netz gestellt:

Stellungnahme v. 28.2.2005

Verfasser: Justitiar Michael Schlikker, Berlin
Fundstelle: [Dokument 1545 b](#)) im Internet

Die Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

AA: Deutsche sollen Grundrechte gefälligst im Ausland wahrnehmen

Wir müssen einen besonders unerträglichen Skandal veröffentlichen, für den zwei Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes verantwortlich zeichnen:

Ein Iraner kommt vor 23 Jahren nach Deutschland, wird hier als Flüchtling anerkannt. Seit langem ist er Deutscher. Er war früher selbständig und hatte ein gutes Einkommen. Als die Mutter seines heute 13 Jahre alten Kindes durch Freitod aus dem Leben schied, wurde er aus der Bahn geworfen. Er war 5 Jahre arbeitsunfähig. Sein Kind lebt bei dessen Großeltern ohne Bezug öffentlicher Leistungen. Zu ihm besteht kein Kontakt. Der Mann ist hier vom Islam zum Christentum konvertiert. Er hat sich seit seiner Ausreise aus dem Iran ein einziges Mal für einen kurzen Monat dort aufgehalten. Da heiratete er eine Landsmännin. Diese möchte sich nun hier um ihn kümmern und mit ihm in dem Land leben, dessen Staatsbürgerschaft er hat.

Dies will das Auswärtige Amt unter allen Umständen vereiteln:

Zunächst schreibt Herr Daniel Hinz (möglicherweise ein Referendar) der Botschaft Teheran am 24.08.2010: Die Botschaft könne »aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen ... von der vom Gesetzgeber ... vorgesehenen Rechtsfolge abweichen«. Gemeint ist das Recht eines Deutschen mit Partner und Kindern in Deutschland zu leben. Ein atypischer Fall sei hier gegeben, da der Mann für seinen in Deutschland lebenden Sohn nicht aufkomme. Er solle doch in den Iran gehen und da mit seiner neuen Frau leben.

Nachdem Klage eingereicht und sofort darauf hingewiesen worden war, dass der Mann als konvertierter Christ im Iran nicht leben könne, äußert sich Herr Karsten Tietz vom Auswärtigen Amt mit Schriftsatz vom 14.10.2010 an das VG Berlin so: »Aufgrund des überragenden Stellenwertes des Kindes-

wohls« sei das Ermessen zu Ungunsten der Ehefrau ausgeübt worden. Es sei »dem minderjährigen deutschen Kind der Referenzperson nicht zuzumuten, dass die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs gegen den Vater durch den Nachzug der Klägerin erschwert oder vereitelt wird, weil der Vater nach dem Zuzug seine begrenzten finanziellen Möglichkeiten vorrangig für seine neue Ehefrau einsetzen wird«. Auch das mit der Konversion zum Christentum sei ja überhaupt nicht bewiesen. Außerdem: »Selbst bei unterstellter Richtigkeit der Behauptung der Konvertierung ist anzumerken, dass das Christentum eine in Iran verfassungsrechtlich anerkannte Religion ist, deren Ausübung auch verfassungsrechtlich geschützt ist«.

Der Anwalt legt dann die Taufurkunde vor und weist darauf hin, dass im Iran Apostasie mit dem Tod bestraft wird. Er legt auch einen Arbeitsvertrag und einen Rehabilitationsplan vor, wonach der Mann mittlerweile 60 Stunden pro Monat im Rahmen einer Eingliederungsmaßnahme als Koch beschäftigt ist. Nun erlaubt sich der bereits benannte Karsten Tietz vom AA in Berlin (zwischenzeitlich hat er allerdings ein »LL.M. seinem Namen hinzugefügt) am 31.1.2011 folgende schriftliche Unverschämtheit: »In Hinblick auf den Rehabilitationsplan leistet der Ehemann der Klägerin bereits 6 Stunden tägliche Arbeit. Es ist davon auszugehen, dass dieser zeitliche Umfang der Arbeitsleistung als Koch auch im Iran zur Schaffung einer Lebensgrundlage für sich und die Klägerin ausreichend ist. Diese wird auch durch den Umstand bestärkt, dass der Ehemann der Klägerin in absehbarer Zeit keine Lohnsteigerung in Deutschland erreichen kann«.

Der Anwalt gibt noch immer nicht auf und versucht eine gütliche Einigung direkt mit dem Auswärtigen Amt zu erreichen. Er berichtet, dass die Ausländerbehörde Bremen die Zustimmung zur Erteilung des Visums avisiert hat, wenn feststeht, dass für den Sohn keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Er bietet sogar Klagerücknahme an gegen Erteilung des Visums.

Daraufhin erwidert der bereits bekannte Karsten Tietz, LL.M. am 23.2.2011 zu einer möglichen Zustimmung der Ausländerbehörde: »In jedem Fall kann die Beklagte sich dem nicht anschließen«.

Es ist zu fragen: Was haben solche Sachbearbeiter (oder »Diplomaten«) im deutschen öffentlichen Dienst zu suchen?

Und: Was würde es denn dem Kind nützen, wenn der Mann im Ausland lebte? Wäre dann Unterhalt durch den Vater gesichert?

Die der Schilderung zugrundeliegenden Unterlagen sind verfügbar als [Dokument 1546](#) im Internet.

Bakschisch-Zahlungen auf Kosten der EU und von Ausländern?

Wir überlassen dem Leser zu entscheiden, ob es sich bei dem berichteten Vorgang nur um

behördlichen Einfallsreichtum oder um Bestechung handelt.

Beteiligt an der Geschichte sind jedenfalls diese Personen: Von niedersächsischen Landesbehörden, Herr Stückrath und Frau Rust. Als Mitarbeiter der Bundespolizeidirektion Koblenz u. a. Polizeirat Michael Dewenter und Frau Letsch. Von Seiten der EU-Kommission aus der früheren »Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit« Herr Jean Louis de Brouwer und Herr Johan Bern. Ferner fünf angeblich hochrangige Bedienstete des Staates Sierra Leone, nämlich Herr Bassi, Herr James Goodwyll, Frau Kadie Sesay, Herr Alhaji Banie Sesay und Herr Koroma. Und zu schlechter Letzt Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, Dr. Allner.

Dies geschah:

Um Ausreisepflichtige, die mutmaßlich aus Sierra Leone stammen, jedoch nicht über Reisepapiere verfügten, abschieben zu können, luden Behörden der Bundesrepublik Deutschland die oben genannten Personen aus Sierra Leone 2008 nach Deutschland ein. Sie sollten Heimreisepapiere ausstellen. Den angeblichen Offiziellen wurden in Hamburg und Karlsruhe insgesamt 161 Personen »vorgestellt«. Es ist nicht bekannt, ob und wieviele Rückreisepapiere ausgestellt worden sind. Bekannt geworden sind bei der Aktion aber folgende Merkwürdigkeiten:

- Der wenige Tage dauernde Besuch der »Offiziellen« verursachte insgesamt Kosten von 49.264,48 EUR. Hiervon hat die EU aufgrund eines Vertrages mit der Bundespolizeidirektion Koblenz 69,56 %, also 33.840,41 EUR, Fördermittel im Rahmen einer Maßnahme »Auswertung der bewährten Praktiken für die Beschaffung von Heimreisedokumenten im Rahmen der Identifizierung von ausreisepflichtigen Drittstaaten ...« gezahlt.

- Den fünf Besuchern aus Afrika wurden »Tagegelder« in Höhe von insgesamt 7.200 EUR ausbezahlt.

- Da die »Offiziellen« augenscheinlich unvorbereitet eintrafen, mussten in Deutschland für sie u. a. beschafft werden: 10 Datumsstempel sowie Büromaterial wie Klebestift und Büroklammern. Auch spezielles Papier für die Ausstellung von Heimreisedokumenten. Und – besonders pikant – ein »Dienstsigel« der Republik Sierra Leone, das durch einen Hamburger Schlüsseldienst zum Preis von 63,50 EUR angefertigt wurde.

- Weiter entstanden Dolmetscherkosten in Höhe von rund 5.000 EUR, Flugkosten für die »Delegation« und den Dolmetscher von rund 16.000 EUR und Hotelkosten für die »Delegation« und für Begleiter der Bundespolizei in Höhe von ca. 10.000 EUR. Ferner wurden hohe Aufwendungen getätigt für Essen mit z. T. beträchtlichen Trinkgeldern und für die Aufladung von Prepaid-Handys. Auch für Rahmenprogramme wurde einiges berappt. Diese sollen nach Mitteilung des Landes Niedersachsen für eine »vertrauensbildende Atmosphäre« notwendig gewesen sein. Dazu gehörten ein Besuch mit reichlich Genuss von Holsten Bier im Fußballstadion

des HSV zu einem UEFA-Cup-Spiel sowie eine Bootsfahrt im 85 km von Karlsruhe entfernten Strassbourg.

Die von der EU-Kommission nicht gezahlte Restsumme wurde unter den 161 Afrikanern aufgeteilt und von diesen durch Leistungsbe-scheid als »Anhörungsgebühr« für eine ange-bliche »Vorführung bei der Botschaft von Sierra Leone« geltend gemacht.

Wir kennen den Fall eines einzelnen Afrika-ners: Von diesem wurden zunächst anteilige »Anhörungsgebühren« von 178,34 EUR gefordert. Später wurde das vermindert auf 171,90 EUR. Nachdem der Rechtsanwalt Nachfragen stellte, wurden die Tagegelder der »Delegation«, die Kosten des Rahmen-programms, die Kosten für Dienstsiegel und Büromaterial sowie für Gastgeschenke und eine Arztrechnung aus der Gesamtrechnung herausgenommen und die anteilige Gesamtfor-derung auf 154,00 EUR abgesenkt.

Dass der gesamte Vorgang zum Himmel stinkt, focht den mit der Klage befassten Richter Dr. Allner in keiner Weise an. Die nach sukzessiver Ermäßigung der anteiligen Kosten noch anhängige Klage wies er durch Urteil vom 8.4.2011, 4 A 185/10, ab, wobei er die Unbedenklichkeit hatte, zur Begründung vollinhaltlich auf den Ausgangsbescheid, der allerdings im Laufe des Verfahrens mehrfach geändert worden war, Bezug zu nehmen. Lediglich folgender Satz der Begründung stammt von ihm: »Ergänzend ist hinzuzufügen, dass der Kläger jahrelang schuldhaft seiner Pflicht, einen Pass vorzulegen, nicht nachgekommen ist und deshalb auch die in der Höhe berechtigten Aufwendungen der beteiligten Behörden für die Beschaffung ei-nes Passes zu erstatten hat.«

Klar, dass dann der Ausländer für die Sause zu zahlen hat, die Behörde wird's schon rich-tig gemacht haben. Die EU hat ja schließlich auch gezahlt!

Dass dieser Richter auch noch einen Beweis-antrag des Anwalts ohne Begründung (weder in der mündlichen Verhandlung noch im Urteil) ablehnte, verwundert dann überhaupt nicht mehr. Wenn alle Richter so wären, könnte man die Verwaltungsgerichtsbarkeit gleich abschaffen!

Die Redaktion fragt:

- Wieso handelt es sich um eine »Botschafts-vorführung«, wenn von deutschen öffentli-chen Stellen eingeladen und bezahlte, nicht näher bezeichnete Personen aus Afrika, hier für einen Kostenpunkt von rund 50.000 EUR durch Deutschland reisen?

- Ist es eigentlich üblich, dass Dienstsiegel eines Landes von einem Schlüsseldienst in einem anderen Land angefertigt werden?

- Sind die näheren Umstände der »Delegati-onsreise« nicht ein Indiz dafür, dass hier gar nichts mit rechten Dingen zugegangen ist?

- Und wenn das so sein sollte, warum zahlt dann die EU so viel Geld dafür? Und warum sollten Ausländer dafür zahlen müssen?

Vielleicht sollten sich einmal diverse Korrup-tionsbeauftragte um die Sache kümmern.

Zu vergleichbaren Unregelmäßigkeiten, das Land Sierra Leone betreffend, wird hinge-wiesen auf VG Magdeburg, ANA 2010, 37 - Dok 1377 und VG Bremen, ANA 2010, 3 - Dok 1206.

Binationale Ehen sind verdächtig!

Ist es Willkür oder Xenophobie, was sich der Richter am Amtsgericht Greifswald Danter geleistet hat? Gedankenlosigkeit kann es nicht gewesen sein, denn alles wird sehr sorg-fältig formuliert:

Eine Deutsche stellt nach 7-jähriger Ehe mit einem Ausländer Scheidungsantrag bei diesem Richter. Für beide Ehepartner wird Verfahrenskostenhilfe (VKH) beantragt. Zum Aktenzeichen 62 F 50/11 übersendet der Richter am 26.05.2011 der Anwältin des Mannes zwei Schreiben (Hervorhebungen im Original):

»... wird der Antragsgegner beauftragt, bin-nen zwei Wochen eine **eidesstattliche Versi-cherung** dazu abzugeben, ob es sich bei der Ehe um eine sog. **Scheinehe** handelt. (...)
Vorsorglich weise ich auf Folgendes hin:

- Gemäß § 156 Strafgesetzbuch (StGB) wird die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-ren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Sollte es sich um eine Scheinehe handeln und im Scheidungsverfahren (dann wahr-heitswidrig) vorgetragen werden, dass keine Scheinehe vorliegt, kommt u. a. eine Betrugs-straftat zu Lasten der Staatskasse gemäß § 263 StGB in Betracht.«

Im Begleitschreiben erklärt der Richter: »Aus der gerichtlichen Praxis des Richters als Familienrichter am hiesigen Amtsgericht sind eine Vielzahl von Scheineheverfahren gerichtsbekannt, bei denen versucht wurde, VKH für eine Scheidung zu erlangen. Auf-grund einer erstinstanzlichen Entscheidung des Richters hat das OLG Rostock seine frü-here Rechtsprechung zur VKH-Bewilligung trotz Scheinehe aufgegeben. Es handelt sich nicht um einen Generalverdacht gegenüber Ausländern, sondern um eine standardisier-te Abfrage zum Schutz der Staatskasse bei Ehen mit einem ausländischen Ehegatten, die kinderlos geblieben ist und die nach relativ

kurzer Zeit, nach Erlangung eines eigenstän-digen Aufenthaltsstatus, wieder »geschieden« werden soll.«

Die Anwältin hat ihrem Mandanten geraten, dieses diskriminierende Verfahren nicht mit-zumachen. Sie wies den Richter darauf hin, dass ein solcher Generalverdacht willkürlich ist. Dies quittierte RiAG Danter im Beschluss vom 20.6.2011 mit Ablehnung des Antrages. Einzige Begründung: »Der Antragsgegner hat die vom Gericht angeforderte eidesstattli-che Versicherung darüber, ob es sich um eine sog. Scheinehe handelt, nicht abgegeben.«

Es ist zu berichten, dass glücklicherweise das OLG Rostock mit Beschluss vom 19.8.2011 durch die Vorsitzende Richterin Schwarz der Beschwerde stattgegeben hat und VKH be-willigte: Da nichts für eine Scheinehe spricht, besteht auch keine Verpflichtung, solche Ver-sicherung abzugeben. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

»Nur die Harten kommen in den Garten« Coaching für Migrationsanwälte

Am 12. November 2011 in Köln

Trainerin: Nicole Schüller

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Aktuelle ausländerrechtliche Entwicklungen

Am 19. November 2011 in Stuttgart

Referent: Dr. Berthold Huber

Kosten: 178,50 € (incl. MWSt)

Anmeldung: RA@rolandkugler.de

Probleme beim Familiennachzug – besonders bei Visabeschaffung

Am 3. Dezember 2011 in München

Referenten: RA Jan Tobias Behnke; Wolf-

Henning Grundies, AA; RA Ünal Zeran;

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit,

Frühjahr 2012 in Berlin

- EU-Freizügigkeitsrecht und Grund-

rechtecharta, Frühjahr 2012 in Brüssel ■